



A-Post
Gemeinderat Gams
Hof 1
9473 Gams

2. August 2018

*(via Amt für Wasser und Energie, zur koordinierten Eröffnung
mit dem Wasserbauprojekt 18-4349)*

Geschäft Nr. 18-4387
Gemeinde Gams: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Büelbach, Festlegung Gewässerraum, Baulinien**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Die Gewässerschutzverordnung des Bundes (SR 814.201, abgekürzt GSchV) verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen grundeigentümerverbindlich zu bezeichnen. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird dieser für einen Teil des Büelbachs gemäss Art. 41a GschV festgelegt.

Auslöser für die Festlegung des Gewässerraums an diesem Teil des Büelbachs sind der Ausbau der Büelstrasse sowie die Erneuerung des Durchlasses und die Offenlegung des Büelbachs.

Der Sondernutzungsplan Büelbach lag vom 18. April 2018 bis 17. Mai 2018 öffentlich auf. Sämtliche eingegangenen Einsprachen wurden zurückgezogen.

2 Erwägungen

Mit Schreiben vom 6. April 2018 wurden die Unterlagen durch den Kanton vorgeprüft. Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der vorliegende Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Amt für Wasser und Energie – Wasserbau